

Diese Zahlen zeigen die große Bedeutung der Eigenerzeugung der Konsumvereine, die vor allem dem selbständigen Bäckergerwebe gefährlich wird. Die hohen Gewinne sind natürlich ein großes Lockmittel für die Verbraucher. Die Konsumvereine verfügen über Angestelltenheere. Neuerdings wenden sie ihre Aufmerksamkeit besonders auch dem Sparkassenwesen und der Sterbeunterstützung zu, wodurch begreiflicherweise die Versuchung, einem Konsumverein beizutreten, noch größer wird. Die Handwerker und Kleingewerbetreibenden sind in unserm Bezirk in den Konsumvereinen erfreulicherweise nicht so zahlreich vertreten, wie das angeblich anderwärts der Fall ist. In manchen Gebieten sind in den letzten Jahren sogar viele Handwerker aus den Konsumvereinen ausgetreten. Das ist nicht zuletzt auf die Erstarkung des Innungsgedankens zurückzuführen. Es ist gar nicht zu leugnen, daß die Pflege des Gemeinschaftsgeistes und des Standesbewußtseins durch die Innungen auch in dieser Hinsicht gute Früchte gezeitigt hat.

Über die Beamtenkonsumvereine ist nicht viel zu sagen. Wir verweisen auf den Beamtenkonsumverein zu Düsseldorf, der aber keine allzugroße Bedeutung hat. Er hat heute eine Mitgliederzahl von 411 Personen und im letzten Berichtsjahre 86 000 Mk. Umsatz erzielt. Der Reingewinn war etwas über 4000 Mark.

Gegen die zunehmende Schädigung der Kleingewerbetreibenden durch die Ausbreitung der Konsumvereine hat man sich vielfach durch Maßnahmen der Selbsthilfe zu wehren gesucht. In den Städten und teilweise auf dem Lande schließen sich die Gewerbetreibenden zu sogenannten Rabattsparvereinen zusammen, um die Abnehmer durch die Gewährung von Rabattmarken festzuhalten. Sie sagen sich, die Rückvergütungen der Konsumvereine locken die Abnehmer am meisten; ohne sie sind die Konsumvereine nicht lebensfähig. Die Waren und Erzeugnisse verkaufen sie nämlich nicht billiger und sehr oft auch nicht besser als die Kleinhändler und Handwerker. Zudem haben die Konsumgenossenschaften auch ziemlich große Verwaltungskosten zu bestreiten, die auf den Warenpreis geschlagen werden müssen. Jedoch haben sich die Rabattsparvereine noch kaum besonders stark ausgebreitet. Es sind jedenfalls große Schwierigkeiten zu über-

winden. Da, wo die Rabattsparvereine gegründet worden sind, will man Erfolge festgestellt haben; wenigstens soll die Bewegung der Konsumgenossenschaften in etwa hierdurch aufgehalten worden sein. In den größeren Städten vermag man der Rabattsparvereinsbewegung noch keinen großen Wert beizumessen; das Vorurteil des Publikums zieht die Konsumvereinsdividende der Rabattmarke entschieden vor. Diese Erfahrungen haben auch manchen Handwerker bestimmt, gegen jedweden Rabatt Stellung zu nehmen. Sie fordern sogar gesetzliches Verbot der Rabatte, damit sich zeigt, daß jedes reelle Geschäft gute Waren zu gleich billigen Preisen verkaufen kann wie die Konsumvereine. Um das Lieferantengeschäft zu bekämpfen, hat man mancherseits empfohlen, die Lieferanten der Konsumgenossenschaften zu boykottieren. Von anderer Seite wird bezweifelt, ob ein solches Vorgehen die Kleingewerbetreibenden voran bringt. Aus einer ländlichen Gemeinde sind dazu folgende Vorschläge gekommen: Aufräumen mit dem Borgunwesen, führen von guten und billigen Waren, Rabattgewährung, Pflege des Gemeinschaftsgeistes, Errichtung von Einkaufsgenossenschaften. Hervorragende Kenner des Konsumvereinswesens haben diesen Weg schon des öfteren empfohlen, weil er nach ihrer Ansicht am ehesten Erfolg verheißt. Die Einkaufsgenossenschaften spielen nun allerdings beim gewerblichen Mittelstand noch eine sehr unbedeutende Rolle.

Das Ergebnis ihrer Beobachtungen hat die Kammer zu einer Denkschrift zusammengefaßt, die der Regierung und den Parlamenten vorgelegt wurde. Sie gipfelt in folgenden Leitsätzen, die die wichtigsten Forderungen an Gesetzgebung und Verwaltung enthalten:

1. Die Konsumvereine müssen den gewerblichen Unternehmungen in steuerpolitischer Hinsicht gleichgestellt werden. Namentlich ist sicherzustellen, daß die von den Konsumvereinen verteilte Dividende (Rabattvergütung, Spareinlage usw.) in vollem Umfange zur Einkommensteuer herangezogen wird.
2. Die Hergabe von Räumlichkeiten an Beamtenkonsumvereine durch staatliche oder kommunale Behörden, ebenso die Begünstigung dieser Vereine in anderer Weise, ist zu verbieten.